Nummer 7 | Saarbrücken, den 18. Februar 1922 | Jahrgang 3.

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag, für die Mitglieder gratis. — Preis: für Zahlstellenabonnenten 2,00 Mk. monatlich ohne Botenlohn, für Postabonnenten 6,00 Mk. vierteljährlich.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen", Saarbrücken 2, St. Johannerstraße 49. Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1590.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung voran!

Ein Aufruf an die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften!

Kolleginnen und Kollegen! Unsere christliche Gewerkschaftsbewegung hat sich aus kleinsten Anfängen entwickelt. In mühevollem Opferdienst haben die Vorkämpfer der Bewegung Ortsgruppen, Verbände, Ortskartelle nach- und nebeneinander errichtet und ausgebaut. Der zwischen dem ersten Kongreß der christlichen Gewerkschaften in Mainz 1899 und dem Kriegsausbruch liegende Zeitabschnitt war

steter Kampf um die Durchsetzung unserer Ideen

Die Gleichgültigkeit der Arbeiter selbst gegenüber den gewerkschaftlichen Bestrebungen, die Abneigung der Arbeitgeber gegen das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter, die Verständnislosigkeit staatlicher Organe und sonstiger Stellen gegenüber sozialen Notwendigkeiten, alles dieses bedingte schwere Kämpfe um die Existenz und um die Gesamtstellung der christlichen Gewerkschaften im öffentlichen Leben Deutschlands.

Krieg, Zusammenbruch und Revolution haben eine andere Lage geschaffen. Großen Arbeitermassen wurde der Weg zur gewerkschaftlichen Organisation gewiesen. Um das Dreifache ist die Zahl der Mitglieder der christlichen Gewerkschaften gegen die Vorkriegszeit gewachsen. Im Deutschen Gewerkschaftsbund sind rund zwei Millionen Arbeiter, Angestellte und Beamte vereinigt. Die Aschenbrödelrolle der Arbeiterschaft von ehedem ist weggerümmt. Die deutsche Arbeiterschaft steht heute im Mittelpunkt der großen Geschehnisse des öffentlichen Lebens.

Neue Zeiten, neue Aufgaben!

Bei der veränderten Lage von heute muß die christliche Gewerkschaftsbewegung mehr sein als ein Organ zur Beeinflussung und Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Die Bewegung muß in zielsicherer Führung sich auswachsen zu einem starken Träger des Staates, der Wirtschaft und der Kultur des Volkes.

Wir stehen in der Stunde der Entscheidung. An unserer Bewegung liegt es, die in der Arbeiterschaft ruhenden geistigen und wirtschaftlichen Kräfte zur vollen Entfaltung zu bringen.

Mit der Sammlung der Massen allein ist der Arbeiterschaft nicht gedient. Eine bloße Massenbewegung besitzt keine dauernde Macht zur positiven Gestaltung. Sie besitzt diese Macht erst dann, wenn sie ihre geistigen und wirtschaftlichen Kräfte, angepaßt an die zeitlichen Verhältnisse, in vollem Umfange einsetzt.

Zahlreiche Anhänger der christlichen Gewerkschaften haben das Werden unserer Bewegung nicht miterlebt. Sie in Geschichte und Wesen der christlichen Gewerkschaften und in deren neuzeitlichen Wirkungskreis einzuführen, ist Vorbedingung für die

einheitliche geistige Einstellung

und damit für den Erfolg unserer Bewegung. Dieser Schulungsarbeit müssen dienen

Lehrgänge gewerkschaftlicher Art

die in den nächsten Jahren in steter Folge die neuangeleiteten Kräfte und den Nachwuchs der Bewegung mit den vielseitigen Gewerkschaftsaufgaben vertraut machen. — Dem gleichen Zweck muß dienen das

Presse- u. Literaturwesen der Bewegung

Die größte Sorgfalt muß dem weiteren Ausbau desselben gelten. Die wichtigeren Vorgänge auf gewerkschaftlichem, sozialem und volkswirtschaftlichem Gebiete müssen in besonderen Schriften behandelt werden.

Zur

Unterrichtung der Tagespresse

über die Tätigkeit unserer Bewegung und ihrer Stellungnahme zu allen die Welt der Arbeiterschaft berührender Fragen muß ein Zeitungsdienst organisiert werden. Die Tageszeitung

„Der Deutsche"

muß zu einem führenden Organ für die Frage des Wiederaufbaues und der Neugestaltung der Arbeiterbewegung ausgebaut werden. Eine besondere Aufgabe des „Deutschen" wird es sein, sich für die Fragen der Wirtschafts-, Sozial- und Gewerkschaftspolitik eine führende Stellung im deutschen Volksleben zu erarbeiten. Eine solche führende Stellung ist nicht von einem Tage zum anderen erreichbar. Der „Deutsche" muß sich, wie alle Kämpfer, durch die Gärungen und Widerstände der Gegenwart seinen Weg bahnen.

Die

Wirtschaftskraft der deutschen Arbeitnehmer

mit Nachdruck zu stärken, ist ein zwingendes Gebot. Das gleiche Wahlrecht zu den Volksvertretungen der verschiedensten Art, die Sammlung der Arbeitermassen in den Organisationen allein bedeuten wenig, wenn nicht auch ein fester, einheitlicher Wille diese Massen beseelt, und wenn hinter den Massen nicht stärkste wirtschaftliche Macht steht. Die vorhandene wirtschaftliche Macht der in den christlichen Gewerkschaften vereinten Arbeiter zusammenzufassen, sie zu verstärken und im Sinne unserer Bestrebungen in Staat und Wirtschaft nutzbar zu machen, dazu wurde die

„Deutsche Volksbank"

gegründet, die mit dem 1. Januar d. J. ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat. In ihr sollen alle verfügbaren finanziellen Mittel der christlichen Gewerkschaften, der ihnen nahestehenden Genossenschaften und die Spargelder der Mitglieder zusammengefaßt und dem Einfluß der Arbeiter auf das Wirtschaftsleben nutzbar gemacht werden.

Das Genossenschaftswesen

(Konsumvereine, Baugenossenschaften, Produktivgenossenschaften usw.) bedarf, wenn es für die Arbeiterschaft steigenden und allgemein erkennbaren Nutzen bringen soll, weiteren Ausbaues und stärkerer Verbreitung. Zwischen Gewerkschaften, Genossenschaften, Volksbank usw. muß ein einheitliches Zusammenwirken herbeigeführt und damit die Wirtschaftskraft der Arbeiter zu geschlossener Geltung gebracht werden.

Dem

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften

obliegt die Aufgabe, diese, die gesamte Arbeiterschaft berührenden Fragen zu klären und der Lösung entgegenzuführen. Damit ist das Aufgabengebiet des Gesamtverbandes gegen die Vorkriegszeit gewaltig erweitert. Das erfordert mehr Kräfte und mehr finanzielle Mittel. Bisher verfügte der Gesamtverband nicht über eigene Mittel. Die von den Verbänden zu entrichtenden Beiträge werden von Jahr zu Jahr den voraussichtlichen Bedürfnissen des Gesamtverbandes entsprechend festgesetzt. Besondere Aufgaben erfordern immer besondere Anforderungen bei den Verbänden. Schnell zu treffende Maßnahmen des Gesamtverbandes werden durch diese Mittelaufbringung nicht erleichtert. Dazu kommt, daß die Verbände heute für ihre eigenen Bedürfnisse bis zum äußersten angespannt sind. Es ist ihnen unmöglich, die Beiträge der für die Gewerkschaftsbewegung besonders stark fühlbaren Geldentwertung so anzupassen, wie das notwendig wäre. Es empfiehlt sich daher, die Kassen der Berufsverbände möglichst zu schonen und die Kosten, die aus der Wahrnehmung der allgemeinen Arbeiterbelange erwachsen, zum Teil durch

eine Sonderleistung

aufzubringen, die von jedem christlichen Gewerkschaftler mitgetragen wird. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Mitglieder der christlichen Gewerkschaften und ihre stärkere Interessierung für die Aufgaben der Gesamtheit regung wird eine gute Nebenwirkung dieser Regelung sein.

Der Ausschuß des Gesamtverbandes hat aus all diesen Gründen beschlossen, von allen christlichen Gewerkschaftlern

einen Stundenlohn als Sonderbeitrag

zur Durchführung der gekennzeichneten Aufgaben zu erbitten.

Kolleginnen und Kollegen! In den letzten Jahren ist an den leitenden Stellen der christlichen Gewerkschaften bedeutsame Vorbereitungsarbeit geleistet worden. In grundsätzlicher Klarheit sowie in voller Erkenntnis der Anforderungen, die die gewaltigen Geschehnisse der letzten Jahre der Nation und in ihr vor allem der deutschen Arbeiterschaft gestellt haben, schreiten wir in die Zukunft. Kollege Stegerwald, der seit Bestehen des Gesamtverbandes an dessen Spitze gestanden hat, ist in die hauptamtliche Leitung zurückgekehrt. Ihm hat der Gesamtverbandsausschuß in der Person des Kollegen Otte einen neuen Mitarbeiter zur Seite gestellt. Deutscher Gewerkschaftsbund, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften und Gesamtverband deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften sind in einem Hause in Berlin vereinigt. Die Voraussetzungen zur einheitlichen Arbeit sind geschaffen. Nun liegt es an Euch, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die gekennzeichneten Aufgaben erfolgreich durchgeführt werden können.

Erfüllt Eure Pflicht! Zeigt, daß die Opferwilligkeit, die die christlichen Gewerkschaftler in der Gründungszeit bekundeten, noch ungebrochen in unseren Reihen lebt! Zeigt Euch als Männer und Frauen der Tat!

Vorstand und Ausschuß des Gesamtverbandes:

Stegerwald Behrens Kurtscheid
Baltrusch, Becker, Behm, Bergmann, Ferd. Bauer, Dr. Th. Brauer, Brune, Cammann, Camps, Eichmann, Fromm, Dauer, Dedenbach, Effert, Fahrenbach, Franke, Giesberts, Groß, Gutsche, Hartmann, Hillenbrand, Hirtsiefer, Hornbach, Imbusch, Jansen, Kaiser, Koch, Kratzsiek, Lehner, Linz Meyer, Otte, Radinger, Rieneckr, Rothäuser, Schaar, Scheck, Schreiber, Schick, Schmidt, Schmitz-Düsseldorf, Schmitz-Duisburg, Schwarzmann, Streiter, Thränert, Tremmel, Vogelsang, Vuthmann, Wieber, Wiedtberg, Wolff, Zurnieden.

Bestrafungen wegen zu leicht beladenen Wagen

Vor uns liegen Strafzettel, die von dem Chef einer Grubenverwaltung verantwortlich gezeichnet sind, deren Inhalt wir als unerhörten Skandal bezeichnen müssen. Die Strafen sind verhängt wegen „zu leichten Wagen". An dem Gewicht eines Wagens fehlen angeblich 12 Kilo. Dafür werden 2 Frs. Strafe verhängt. In einem andern Falle fehlen 26 Kilo; Strafe 1,65 Frs. Weiter fehlen 23 Kilo; Strafe 4,35 Frs. In einigen Wagen fehlen 10 Kilo; Strafe 1 Fr. So geht es weiter.

Die Kameraden, die uns diese Strafzettel übersandten bitten um Aufklärung, ob ein solches Strafsystem nicht anfechtbar sei.

Wir nehmen daher mit Rücksicht darauf, daß die Beleuchtung dieser Strafmethode allgemein interessiert, eingehend dazu Stellung.

Eine Bestrafung wegen zu leicht beladener Wagen setzt voraus:

1. die persönliche Verantwortlichkeit des Bestraften;
2. daß die Voraussetzungen für vertragswidriges Verhalten vorliegen und
3. daß die Höhe der Strafe in einem gewissen Verhältnis zu der Art des Vergehens steht.

Zu 1. Der Gedingeabschluß ist nicht nur ein „Vertrag" im Sinne der §§ 145 bis 155 des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), sondern auch ein Gesellschaftsvertrag im Sinne des 14. Titels (§§ 705 bis 740) BGB. Die Kameradschaft, die im Gedinge arbeitet, ist eine Gesellschaft. Der Kameradschaftsälteste, der den Gedingeabschluß tätigt, ist der Geschäftsführer der Gesellschaft (Kameradschaft). Die Form des Gedingeabschlusses regeln die §§ 25—27 AO (Arbeitsordnung). Zu § 27 Abs. 2 AO wird als Einheit für die Berechnung der Arbeitsleistung für die Kohlengewinnung die Tonne bezeichnet, d. h. der Gedingeabschluß erfolgt nicht „pro Wagen", sondern „pro Tonne". In diesem Falle muß noch § 80 f des BG (Berggesetzes) „das Leergewicht eines jeden einzelnen Förderwagens vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahr mindestens einmal neu festgestellt und am Fördergefäße dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden."

Unterläßt der Arbeitgeber, dem nachzukommen, so macht er sich gemäß § 207 f BG strafbar. Zu prüfen, ob der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nachkommt, ist Sache der Mitglieder der Arbeiterausschüsse. Im Verfehlungsfalle sind diese berechtigt und verpflichtet, dem Oberbergamt Mitteilung zu machen, das gegebenenfalls verpflichtet ist, gemäß § 209 BG der Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verfolgung zu übertragen.

Ist vereinbart, daß die Kohlenförderung nach der Tonne berechnet wird, so ist die Vorschrift, daß ein Wagen etwa 500 Kilo Kohlen enthalten soll, zulässig. Man wandte gegen diese Bestimmung ein, daß es dem Arbeitgeber, falls doch nur Gewicht bezahlt würde, einerlei sein könnte, ob der Wagen 500 Kilo oder 300 Kilo enthalten würde. Dem wurde entgegengehalten, daß das nicht richtig sei. Durch ausreichende, möglichst gleichmäßige Beladung der Förderwagen müßte eine Störung in der Förderung verhütet werden. Der § 81 d BG sieht den auch eine Bestrafung wegen „ungenügender Beladung" der Wagen vor. Diese Strafe — Vertragsstrafe bezeichnet — sieht auch die AO (§ 45) vor.

Es wird hier mit Recht die Frage aufgeworfen: „Wer ist für angebliche Vergehen dieser Art persönlich verantwortlich?" Das Ergebnis der „gesellschaftlichen Tätigkeit" kommt allen Kameradschaftsmitgliedern zugute. Es wird am Monatsende nach einem bestimmten Schlüssel als Lohn verteilt. Die Tragung der Unkosten geschieht gemeinschaftlich. Muß nicht auch die Geldstrafe gemeinschaftlich getragen werden? Darauf gibt das BG keine Antwort, weil man sich bei Schaffung desselben über seine Tragweite, insbesondere hinsichtlich seiner Beziehungen zum BGB nicht bewußt war. BG und AO sehen nur eine persönliche Bestrafung vor. Läßt man das gelten, muß auch die persönliche Verantwortlichkeit für das strafbare Vergehen einwandfrei feststehen. Diese Feststellung fehlt aber, wie uns mitgeteilt wird, in den meisten Fällen.

Es wird eben „ein" Mitglied der Kameradschaft bestraft, ob es unschuldig oder nur mitschuldig ist, bleibt Nebensache. Ohne die Feststellung der persönlichen Verantwortlichkeit und der nachgewiesenen persönlichen Verfehlung ist aber eine Bestrafung unzulässig.

Zu 2. Selbst wenn aber eine persönliche Verantwortung feststände, bleibt zu prüfen: liegt vertragswidriges Verhalten vor? Nach § 1 AO haben „die Arbeiter ihre beruflichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen." Dem leisten sie Genüge, wenn sie dieselben nach den Regeln ihres Berufs und nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten verrichten." Sie haben bei angeblicher Vertragswidrigkeit nur schuldhaftes Verhalten zu vertreten. Das ist in § 59 AO — die schwerwolle Geburt einer dreitägigen Verhandlung — ausdrücklich festgestellt. Aus dem Vorgang beim Beladen der Wagen lassen sich aber folgende Schlüsse ziehen:

a) die Möglichkeit, jeden Wagen so zu beladen, daß er genau die 500 Kilo hat, ist nicht vorhanden. Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig (§ 305 BGB). Selbst bei äußerlich gleich voll beladenen Wagen kann eine Gewichtsschwankung von 10 bis 50 Kilo vorhanden sein. Es genügt aber für die richtige Arbeitsverrichtung die Annahme, daß im Durchschnitt jeder Wagen das vorgeschriebene Gewicht in etwa hat;

b) soll die fehlende Gewichtsmenge als richtig anerkannt werden, muß einwandfrei feststehen, daß der Wagen richtig abgewogen wurde. Es wird uns mitgeteilt, daß Bestrafungen wegen „leichter Wagen" verhängt werden, ohne daß die Wagen abgewogen wurden. Für solche Behauptungen müssen aber einwandfreie Beweise erbracht werden. Würden solche Fälle vorhanden sein, so ist der Arbeitgeber nach § 207 c BG strafbar. Außerdem könnte Anzeige wegen Betrug gegen den, der solches veranlaßt, nicht erfolglos sein.

c) muß festgestellt werden, daß die ungenügende Beladung des Wagens wirklich durch die Schuld des verantwortlichen Mitglieds der Kameradschaft erfolgte. Bei der Beratung der AO beantragten wir folgenden Zusatz zu § 29 des Entwurfs:

„Die Verantwortung für die Feststellung, ob der Wagen in vertraglich einwandfreier Weise genügend voll beladen ist, erlischt für die Arbeiter bei der Uebergabe der Wagen an die Förderung."

Dieser Antrag, der seine gesetzliche Grundlage in § 362 BGB hat, wurde von dem Arbeitgeber abgewiesen. Mit der Ablehnung des Antrags durch den Arbeitgeber ist aber das Gesetz nicht aufgehoben. Man kann den Arbeiter nicht für etwaige teilweise Entleerung von Wagen in der Förderung oder bei Zusammenstößen mit anderen Wagen verantwortlich machen. Unserer Auffassung nach erlischt in der Regel die Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige Beladung der Wagen, sobald er von der Kameradschaft der Förderung übergeben ist. Die Beweispflicht, daß der Wagen mit ungenügender Beladung die Arbeitsstelle verlassen hat, obliegt dem Arbeitgeber.

Zu 3. Die Angaben über Strafen, die uns vorliegen, stehen in ihrer Höhe in keiner Weise in einem Verhältnis zu der Art des Vergehens. Irgend eine Schädigung des Arbeitgebers ist nicht einmal nachgewiesen. Es wird behauptet, daß auf Gruben, auf denen derartige Strafen verhängt werden, sich am Monatsende sogar ein Uebergewicht ergebe, das gemäß § 32 Abs. 3 d. AO zur Verteilung kommen müßte. Auch seien keinerlei Störungen in der Förderung zu verzeichnen.

Wir raten daher den bestraften Kameraden, die Grubenverwaltung auf Rückzahlung der verhängten Strafen zu verklagen. Zugleich bitten wir, an Hand dieses Berichts um Angabe aller Umstände, die gegen ihre Schuld sprechen. Pflicht der Arbeiterausschüsse ist es aber, umgehend mit den Verwaltungen über diese Strafmethode ein ernstes Wort zu sprechen. Es könnte das besonders unter Hinzuziehung der Wiegekontrolleure geschehen, soweit solche vorhanden sind. Gegen derartige Strafmethoden, denen wie aus Vorstehendem hervorgeht, jede Berechtigung fehlt, muß entschieden Front gemacht werden.

■

Knappschaftliches

Recht muß Recht bleiben

Die Vorgänge bei der beabsichtigten Kündigung des Rückversicherungsvertrages, die mit Recht große Entrüstung im Revier auslösten, hatten neben einer Sitzung der Tarifgemeinschaft auch ein Nachspiel in der Sitzung des Knappschaftsvorstandes vom 19. Januar 1922.

Der Knappschaftsälteste Wagner vom alten Verband erklärte, daß die Knappschaftsältesten der Verwaltung, insbesondere Herrn Knappschaftsdirektor Kredel, bisher großes Vertrauen entgegengebracht hätten. Nur könne er nicht verstehen, wie die Knappschaftsdirektoren das Kündigungsschreiben als „Knappschaftsvorstand" hätten mit unterzeichnen können.

Auch dem O. L. T. (Oberbergamt) könne er den Vorwurf nicht ersparen, daß es über die Köpfe der 65 000 Knappschaftsmitglieder nur die Interessen des Arbeitgebers im Auge habe. Man hätte erwarten dürfen, daß auch die Arbeitnehmer-Vertreter gehört worden wären. Das sei nicht geschehen. Das O. B. A. habe daher nur die Interessen der Arbeitgeber vertreten.

Der Vertreter des O. B. A. glaubte die Vorwürfe (die durchaus berechtigt waren) zurückweisen zu müssen. Es hat keinen Zweck, mit dem O. B. A. sich über diese Fragen auseinander zu setzen. Es glaubt kein Knappschaftsmitglied, daß es in ähnlicher Lage auch zu Gunsten der Knappschaftsmitglieder entscheiden würde, ohne den Arbeitgeber zu hören.

Bezüglich des Vorgehens der beiden Knappschaftsdirektoren äußerte sich der Justiziar des Vereins, daß hinsichtlich der Unterschriften des Vorsitzenden des Vorstandes und der beiden Direktoren jede gesetzliche und satzungsgemäße Form gewahrt und die Handlung der beiden Direktoren in jeder Beziehung nach dem Gesetz und der Satzung korrekt gewesen sei". Zu der gleichen Frage hat der Justiziar noch ein Gutachten erstattet, das sich aber weniger positiv als dieser Satz in der Niederschrift im gleichen Sinne ausdrückte.

Da wir diese Rechtsauffassung aus reinen rechtlichen Erwägungen nicht gelten lassen können, hat unser Rechtsschutzbüro an die Adresse des Knappschaftsvorstandes in einem Schreiben ein Gegengutachten abgegeben, das wie folgt lautet:

Saarbrücken, den 8. Februar 1922.

An den Vorstand des Saarbrücker Knappschaftsvereins in Saarbrücken.

Das Schreiben an den Vorstand des knappschaftlichen Rückversicherungsverbandes vom 29. 12. 1921, unterzeichnet Fl. um, Kemser, Kredel, wurde bekanntlich in einer öffentlich abgegebenen Erklärung von den dem Gewerkverein christl. Bergarbeiter angehörenden Knappschaftsältesten als Bruch Gesetz und Satzung zuwiderlaufend bezeichnet.

Wie aus diesem Vorstandsbericht vom 19. 1. 1922 hervorgeht, soll der Justiziar des Knappschaftsvereins sich bezüglich der Richtigkeit dahin geäußert haben,

„daß hinsichtlich der Unterschriften jede gesetzliche und satzungsgemäße Form gewahrt und die Handlungsweise der beiden Direktoren in jeder Beziehung nach dem Gesetz und der Satzung korrekt gewesen sei."

Diese Auffassung wurde durch ein schriftliches Gutachten gestützt, das der Herr Justiziar über den gleichen Gegenstand abgab. Dieses Gutachten enthält aber über die sofortige Vollstreckbarkeit des Beschlusses des OBA vom 22. 12. 1921 einen so erheblichen Vorbehalt, daß es sich nicht ohne weiteres als uneingeschränkte Begründung für die angeführten Behauptungen in der Niederschrift über die Vorstandssitzungen verwerten läßt.

Der in der Niederschrift über die Vorstandssitzung vom 19. 1. 1922 enthaltenen Auffassung, sowie dem Gutachten des Herrn Justiziars können wir aus folgender Gründen nicht beitreten:

Die Organe des SVV (Saarbrücker Knappschaftsverein) sind: Die Generalversammlung, der Vorstand und die Verwaltung. Das Knappschaftsgesetz und die Satzung haben deren Befugnisse umschrieben.

Die Aufgaben der Generalversammlung, die sich zusammensetzt aus allen Knappschaftsältesten und Vertretern des Bergwerksbesitzers sind in § 193 der Satzung kurz umschrieben (§ 80 KG (Knappschaftsgesetz). Zu diesem kommen noch andere im Gesetz vorgesehene Aufgaben.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 167 der Satzung und den Nachträgen (Siehe § 55 des KG) näher umschrieben. Die Aufgaben der Verwaltung ergeben sich aus § 188 Abs. 2 der Satzung, der seine gesetzliche Grundlage in § 58 KG hat.

Die angebliche Rechtmäßigkeit der Handlung der beiden Direktoren und des Vorsitzenden des Vorstandes kann nur aus § 188 Abs. 1 der Satzung hergeleitet werden. Da die Satzung nur soweit rechtsverbindlich ist, als sie den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BGB 233 RVO), so ist zu prüfen, ob der § 188 Abs. 1 gesetzlich einwandfrei und die Auslegung, die ihm durch den Justiziar gegeben wird, rechtlich haltbar ist.

Die Rechtslage für den § 188 Abs. 1 der Satzung kann nur § 55 Abs. 1 des KG bieten. Danach vertritt der Knappschaftsvorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Durch die Satzung kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden. Zur Sicherung, daß nicht Unbefugte die Vertretungsmacht ausüben, erhält der Vorstand eine Vertretungsbescheinigung von der Aufsichtsbehörde.

Nun ist in § 188 der Satzung des SVV. zwischen Absatz 1 und 2 zu unterscheiden. In Absatz 1 werden Erklärungen als „der Vorstand des SVV" vorgesehen, während in Absatz 2 „für den Vorstand" gezeichnet werden kann. Abs. 2 d. S. ist nach § 56 des KG einwandfrei.

Dagegen nicht Absatz 1 des § 188 d. S. Ein Vergleich mit den Satzungen des Allgemeinen Bochumer Knappschaftsvereins ergibt einen Unterschied, der rechtlich zu Ungunsten des Saarbrücker Knappschaftsvereins spricht. Es sind also gesetzlich zur Abgabe einer Erklärung als „Der Vorstand" nur Vorstandsmitglieder befugt. Aber selbst angenommen, die Unterzeichnung der beiden Direktoren „als Vorstand des SVV" wäre entsprechend dem § 188 d. S. als zulässig zu erachten, so darf eine solche Erklärung aber nur abgegeben werden, wenn wirklich ein ordnungsgemäß zustandegekommener Beschluß des Vorstandes vorliegt, denn Erklärungen nach § 188 Abs. 1 d. S. können Vorstandsbeschlüsse nicht ersetzen.

Ein etwaiger Einwand, daß der Beschluß des OBA vom 22. 12. 1921 den fehlenden Vorstandsbeschluß ersetze und die Verfügung des OBA vom 29. 12. 1921, wonach der Beschluß des O. B. A. vom 22. 12. 21 keine aufschiebende Wirkung habe, ist nicht stichhaltig. Es stand dem Oberbergamt frei, den Beschluß dem Knappschaftlichen Rückversicherungsverband direkt mitzuteilen, der seinerseits in eine sachliche

Prüfung der Rechtskräftigkeit desselben eintreten könnte. Die Art der Uebermittlung des Beschlusses hätte die Bewertung desselben nicht verändert.

Selbst wenn das OBA bei anderer Rechtsauffassung den beiden Direktoren einen dienstlichen Auftrag zur Abgabe einer Erklärung gegeben hatte, so waren diese in diesem Fall nicht nur berechtigt, ihn nicht auszuführen, sondern sogar verpflichtet, die Ausführung zu unterlassen.

Das OBA ist nur Aufsichtsbehörde über den SKV. Es hat lediglich darüber zu wachen, daß Gesetz und Satzung befolgt werden. Vorgesetztenbefugnisse gegenüber den Organen des Knappschaftsvereins hat das OBA nicht. Damit jeder Mißbrauch durch ein OBA vermieden wird, hat das KG besondere Rechtsgarantien geschaffen, in dem Beschlüsse des OBA in der Regel nur im Kollektivverfahren erfolgen dürfen und dieselben auf Antrag einer Nachprüfung durch eine übergeordnete Instanz unterliegen.

Die Knappschaftsverwaltung ist selbst dem Vorstand gegenüber nicht unbedingt und in allen Fällen Gehorsam schuldig. Die Richtlinien für die Tätigkeit der Verwaltung sind in § 36 KG dadurch festgelegt, daß sie für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln haften.

Sie haben also vor der Ausführung von Beschlüssen, seien es solche des Vorstandes oder des Oberbergamtes, gewissenhaft zu prüfen, ob sie Gesetz und Satzung entsprechen. Glaubt die Verwaltung, daß Beschlüsse irgend welcher Art, für die sie die materielle Verantwortung mittragen muß, als nicht im Einklang mit Gesetz oder Satzung stehend, zu erachten, so hat sie die Instanzen, die die Beschlüsse erließen, darauf aufmerksam zu machen und soweit Gesetz und Satzung die sofortige Ausführung nicht ausdrücklich vorschreiben, die Ausführung der Beschlüsse zu unterlassen oder die ihnen gegebenen Rechtsmittel dagegen zu ergreifen.

In der strittigen, am 29. 12. 1921 abgegebenen Erklärung haben die beiden Direktoren und in Verbindung mit ihnen der Vorsitzende des Vorstandes sich folgender Unterlassung schuldig gemacht:

1. Die Verfügung des OBA vom 29. 12. 1921 war „an den Vorstand des SKV" gerichtet. Die drei Unterzeichner mußten dem Vorstand den Wortlaut mitteilen und Anweisung erbitten. Die Vorstandsmitglieder konnten von dem Recht des § 184 der S. Gebrauch machen und sofort eine Vorstandssitzung einberufen. Diese Ansicht wird noch gestützt durch den Artikel XXIX Ziffer i d. 4. Nachtrags z. S.

2. Mußten sie die durch den Beschluß des Oberbergamtes vom 22. 12. 1921 und die nachträgliche Verfügung vom 29. 12. 1921 eingetretene Rechtslage eingehend prüfen und dem Vorstand das Ergebnis der Prüfung vorlegen.

Diese Prüfung hätte ergeben, daß ein rechtsgültiger und für den Knappschaftsverein verbindlicher Beschluß, durch den ein Vertrag, dessen gesetzliche Grundlagen nicht nur im KG, sondern auch im BGB niedergelegt sind, auf diese Weise nicht mit bindender Wirkung gelöst werden kann. Dann mußte der Beschluß des Oberbergamtes selbst auf seine Rechtsgültigkeit hin geprüft werden. Nach § 185 Abs. 4 1. Satz der Satzung erfolgt die Entscheidung des OBA durch Beschluß, d. h. im Beschlußverfahren. Für das Beschlußverfahren des OBA gelten aber im wesentlichen dieselben Rechtsgrundsätze, wie für das Beschlußverfahren vor dem OBA. Das geht deutlich aus den Motiven zu den Novellen zum Berggesetz hervor. Im andern Falle wären die Knappschaftsmitglieder im Rechtsverfahren schlechter gestellt, als die Versicherten, für die lediglich die RVO maßgebend ist; das war aber weder gewollt noch beabsichtigt.

Jeder normale Staatsbürger prüft aber jede gegen ihn gerichtete Entscheidung, die als vollstreckbar erklärt wird. Er wird aber erst dann freiwillig in die Vollstreckung einwilligen, wenn er festgestellt hat, daß die Entscheidung allen Anforderungen, die man billigerweise an eine solche stellen kann, entspricht.

Die gleiche Pflicht einer eingehenden Prüfung der Entscheidung des OBA hatten aber auch die Unterzeichner des Schreibens vom 29. 12. 1921. Das war umso mehr der Fall, als sie wissen mußten, daß die Entscheidungen als gegen die Knappschaftsmitglieder gerichtet, aufgefaßt würde.

Hätten die Unterzeichner die Prüfung richtig und gewissenhaft vorgenommen, so konnten sie sofort feststellen, daß die Entscheidung wohl historischen Wert haben konnte, aber den geringsten Anforderungen, die man billigerweise an einen solchen Entschluß stellen kann, nicht entsprach. Man vermißt alle wesentlichen Merkmale, die eine Entscheidung, die Anspruch auf Anerkennung machen kann, haben muß.

Den Unterzeichnern mußte in ihrer Eigenschaft als Verwaltung bekannt sein, daß die Vertreter der Knappschaftsmitglieder vor dem Erlaß des Beschlusses von dem OBA nicht einmal gehört wurden und ihnen keine Gelegenheit zur Gegenäußerung zu dem Antrage des Arbeitgebers gegeben wurde. Damit entfielen aber alle Voraussetzungen, die man an eine vollstreckbare Entscheidung stellen kann. Dann kann man in diesem Falle nicht einwenden, die Unterzeichner wären zur Prüfung dieser Voraussetzungen weder verpflichtet noch befugt gewesen, weil es nicht Sache der Vollzugsorgane sei, die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung nachzuprüfen. Das trifft aber in diesem Falle nicht zu, weil die Verwaltung nicht Vollzugsorgan irgend einer Behörde ist, sondern zur Wahrung der Rechte der Knappschaftsmitglieder bestellt wurde.

Dann mußten die Unterzeichner sich über die Tragweite ihrer Handlung bewußt sein. Sie mußten wissen, daß die Auffassungen der Vertreter des Arbeitgebers und der Vertreter der Knappschaftsmitglieder sich in einem scharfen und unüberbrückbaren Gegensatz befanden. Sie mußten sich ferner der Tragweite ihrer Handlung für die fernere Zukunft des Knappschaftsvereins klar sein. Vor allem mußten sie sich sagen, daß, falls ein solches Verfahren als richtig anerkannt würde, ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit den Vertretern der Knappschaftsmitglieder nicht mehr möglich wäre. Es ist aber nicht Aufgabe der Verwaltung, in einer gegenseitigen Auffassung zwischen Arbeitgeber und Vertreter der Knappschaftsmitglieder Neutralität zu wahren, sondern sie haben nur den Rechtsstandpunkt zu vertreten, den sie für richtig erkennen, auch wenn dieser sich nicht immer mit der Auffassung einer Partei verträgt.

Zusammengefaßt sei festgestellt, daß die Handlung der 4 Unterzeichner des Schreibens vom 29. 12. 1921 mit Gesetz und Satzung nicht in Einklang zu bringen ist.

Mit Glück auf!

Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands (Bezirk Saar)

I. A.: Mathias Karius.

• • •

Bericht über die Vorstandssitzung im S. K. V. vom 19. Januar 1922

Ueber die einleitenden Verhandlungen dieser Sitzung haben wir an anderer Stelle berichtet. Aus Anlaß der Vorgänge bei der beabsichtigten Kündigung des Rückversicherungsvertrages fand am 18. 1. eine Sitzung der Tarifgemeinschaft statt, in der mit den Vertretern des Arbeitgebers verhandelt wurde, wie in Zukunft ähnliche Beunruhigungen der Knappschaftsmitglieder vermieden werden könnten. Die gegebenen Zusagen des Arbeitgebers waren zwar nicht befriedigend, jedoch wurde immerhin der Anfang einer Besserung gemacht.

In der Sitzung vom 19. 1. in der, wie angedeutet, die Vorgänge bei der beabsichtigten Kündigung noch einmal zur Aussprache kamen, beschloß der Vorstand, daß die Organisationsvertreter zu allen Sitzungen der Ausschüsse hinzuzuziehen seien. Diese Zusage, die ausdrücklich festgelegt ist, befriedigt in keiner Weise. Sie gibt dem Vorstandsältesten aber die Möglichkeit, alle Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Vorstandes unterbreitet werden, an eine Kommission zurückverweisen zu lassen, falls der Sachverhalt ihnen nicht genügend geklärt erscheint.

Es wird als selbstverständlich erachtet, daß die Tagesordnung einer jeden Vorstandssitzung mit der Zustellung an die Mitglieder des Vorstandes zu gleicher Zeit den Organisationen zugestellt wird; ob also eine Niederschrift über die stattgefundenen Vorstandssitzungen.

Aus den weiteren Verhandlungen ist noch zu entnehmen: Herr Knappschaftsdirektor Riedel gibt von der Einführung der weiteren sozialen Versicherungsgesetze in Deutschland Kenntnis. Beantragte Ordnungsstrafen werden genehmigt. In 2 Fällen werden Anerkennungsgebühren nachträglich angenommen. Einer Witwe wird eine Unterstützung von 55.75 Francs als Ersatz für eine von einer anderen Person zu Unrecht erhobenen Pension gegeben.

Der Knappschaftsverein hatte in der Eisenbahnstraße die Gutedel'sche Besitzung für den Knappschaftsdirektor Kayser angekauft, damit dessen Wohnung für Bürozwecke frei würde. Ein Teil des Gebäudes wurde an den Regierungsdirektor Courtillet vermietet.

„Der Vorstand spricht bei dieser Gelegenheit die Erwartung aus, daß bis Ende Februar des Jahres die Wohnräume im Verwaltungsgebäude zur Verarbeitung frei werden",

heißt es wörtlich.

Für die Ausstattung der neuen Büroräume werden die erforderlichen Mittel bewilligt. Im Knappschaftskrankenhause Sulzbach sind noch Teile derselben von der Militärverwaltung mit Beschlag belegt. Es wird auf die Notwendigkeit der Freimachung derselben hingewiesen. Zur Besichtigung der 4 Krankenhäuser des Knappschaftsvereins auf ihren baulichen Zustand und der im Etatsjahr erforderlichen Neubauten wird ein Ausschuß von vier Herren, zwei Arbeitgeber und zwei Knappschaftsälteste, gewählt. (Da zu diesem Ausschuß die Vertreter der Verbände zugezogen werden, wird die Besprechung sonstiger Beschwerden, die die Krankenhäuser betreffen, möglich sein.)

Arztfragen.

Die Aerzte verlangen eine Teuerungszulage zu ihren Gehältern. Es fanden zwischen dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Vorstand des Vereins der Knappschaftsärzte Verhandlungen statt. Die Verwaltung schlägt für die Knappschafts-Revierärzte vor, für das dritte Vierteljahr 1921 60%, für das vierte 1921 und das erste 1922 120%. Für die Familienärzte für das 3. Quartal 1921 80% und für das 4. 1921 und das erste Quartal 1922 160%. Den Fachärzten soll zu den bisherigen Sätzen von 60% für das dritte Vierteljahr 1921 120% und für das vierte Vierteljahr 1921 und vom 1. Januar 1922 ab Erhöhung der Vergütung für einen Ueberweisungsschein an einen Augenarzt auf 36 Mark, an Ohren- und Nasenarzt auf 30 Mark und für Spezialarzt für Geschlechtskrankheiten auf 70 Mark nebst einem Teuerungszuschlag von 120% gewährt werden.

Zwecks Bildung eines Grundstocks für eine Pensionskasse der Aerzte schlägt die Verwaltung weiterhin vor, für die Jahre 1921 und 1922 einen Betrag von 3 Mark pro Vereinsmitglied der Pensionskasse der Aerzte unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß die Aerzte den gleichen Betrag zahlen. (Die Gewährung einer Pension für die Knappschaftsärzte wurde bekanntlich abgeschafft. Nur denjenigen, die bereits pensionsberechtigt waren, sollten ihre Ansprüche gewahrt bleiben. Die Aerzte wünschen aber eine Pensionssicherung. Sie begründen dies mit der Unsicherheit, in der sich ihre Familien im Falle eines vorzeitigen Todes befänden. Von der Ansammlung von Ersparnissen für solche Notlagen könne mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Lebenshaltung und die Geldentwertung keine Rede mehr sein.) Die Regelung der Teuerungs- und der Pensionssache wird an den Ausschuß zur Beratung von Aerztefragen zur endgültigen Regelung überwiesen. Zu der Sitzung dieses Ausschusses sollen die Vertreter der beiden Bergarbeiterorganisationen und des Vereins der Knappschaftsärzte hinzugezogen werden.

Der Antrag der Fahrhauer auf Zurückdatierung ihrer Aufnahme in die Beamtenpensionskasse auf den 1. 1. 1913 wird bis zur bevorstehenden Reform der Beamtenpensionskasse zurückgestellt.

Die Entscheidung über die Heraufsetzung der Teuerungszulage der Beamten und Angestellten des Vereins wird dem Personalausschuß überwiesen.

Von den Verhandlungen mit den Apothekern des Saargebietes wegen Gewährung eines Aufschlages zu den Arzneitaxen wird Kenntnis genommen. Eine enge Verbindung mit den beiden Krankenkassenverbänden zur Führung weiterer Verhandlungen wird für zweckmäßig gehalten.

In Neunkirchen wird ein dritter Sprengel gebildet und die Verwaltung ermächtigt, wegen der Wahl des dritten Aeltesten das weitere zu veranlassen. Auch in dem Bezirk des Knappschaftsältesten Mäsch ([illegible]) soll ein weiterer Sprengel gebildet werden. Die Regelung der Frage wird einer Vereinbarung zwischen dem Aeltesten Mäsch und der Knappschaftsverwaltung überlassen.

Die Neubildung eines Kursprengels Bemmersweiler wird dem Ausschusse zur Beratung in Aerztefragen überwiesen.

■

Aus dem Vereinsgebiet

Zollbeschwerden aus der Pfalz. In der letzten Zeit hatte die Kontrolle der Züge an den Zollstellen derart lange Zeit in Anspruch genommen, daß in Neunkirchen die Anschlüsse an die Züge nach Saarbrücken nicht mehr erreicht wurden. Viele Kameraden konnten deshalb nicht mehr zur Schicht kommen und mußten feiern. Der Lohnausfall war ein enormer. Das Hauptzollamt hat uns auf eine diesbezügliche Beschwerde die nachstehende Antwort gesandt:

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 14. 12. 21 teilen wir Ihnen folgendes ergebenst mit:

Bei dem Zollamt Bruchmühlbach laufen täglich Anzeigen ein selbst von Arbeitern, daß in den Arbeiterzügen Butter geschmuggelt wird und zwar in großem Umfange. Eine eingehende Kontrolle dieser Züge läßt sich daher nicht vermeiden. Von Seiten des Zollamtes ist durch geeignete Verstärkung des Personals alles getan, um Verspätungen zu vermeiden. Die Kontrolle der Züge kann aber nur rasch vor sich gehen, wenn die Züge genügend beleuchtet sind. Trotz unserer Vorstellungen bei der Eisenbahndirektion Ludwigshafen ist eine Aenderung noch nicht erfolgt.

Wir stellen Ihnen daher anheim, in diesem Sinne bei der genannten Direktion vorstellig zu werden.

Im übrigen möchten wir bemerken, daß die Kontrolle, abgesehen von den obigen Mißständen, sehr viel rascher vor sich gehen würde, wenn die Arbeiter in ihrem eigenen Interesse den Beamten die Kontrolle durch willige Befolgung ihre Anordnungen erleichtern würden, statt, wie es vielfach vorkommt, ihnen unnötige Schwierigkeiten zu machen. Ein Einwirken Ihrerseits in diesem Sinne könnte für die glatte Abwickelung des Reiseverkehrs nur von Vorteil sein.

Der Hinweis, unsere Kameraden auf Einhalten der bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen und für deren Einhaltung uns einzusetzen, war nicht nötig. Wir haben stets betont, daß man sich einer Revision nicht widersetzen soll. Sehr oft aber zwingt das Auftreten eines Beamten zu einer Auseinandersetzung. Das barsche und wenig freundliche Auftreten der Zollbeamten war meistens Schuld an entstandenen Reibereien. Auf einer pünktlichen Abfertigung der Züge müssen wir bestehen bleiben. Wir haben dies auch den maßgebenden Stellen noch mündlich mitgeteilt. Es kann nicht zugelassen werden, daß ein Kamerad wegen der Kontrolle noch eine Schicht [illegible]

Zahlstelle Bildstock. Am Sonntag, [illegible], fand in unserer Zahlstelle die Jahres-Generalversammlung statt. Dieselbe hatte einen guten Besuch aufzuweisen. Punkt 1 der Tagesordnung war: Bekanntgabe des Kassen- und Geschäftsberichtes. Allgemeine Freude und Genugtuung erregte es, als bekanntgegeben wurde, daß die Zahlstelle im vergangenen Jahre einen Zuwachs zu verzeichnen hatte von 102 Mitgliedern, die sich hauptsächlich aus Uebertritten rekrutierten. Allein der Kamerad Denzer hat dem Gewerkverein 32 neue Mitglieder zugeführt. (Ein „Bravo" dem wackeren Kameraden.)

Die Leistungen der Organisation an die Mitglieder der Zahlstelle Bildstock betrugen 2876,50 *M* an Krankengeld und 160 *M* an Sterbegeld. Bei Punkt 2 der Tagesordnung: Vorstandswahl, legte der bisherige Vorsitzende Kamerad Rohner aus wichtigen persönlichen und familiären Gründen sein Amt nieder. Als Vorsitzender wurde Kamerad Fritz Schwan gewählt. (Dem Kameraden Rohner sei auch an dieser Stelle für seine Bemühungen zur Hebung der Zahlstelle bestens gedankt.) Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Zum Schlusse hielt der Kamerad Jäger noch einen interessanten Vortrag über die augenblickliche wirtschaftliche Lage. Möge die Zahlstelle Bildstock auch im laufenden Jahre weiter wachsen und gedeihen.

•

Aus dem Rechtsschutzbüro. Anläßlich vieler Anfragen betr. Abzüge auf Hausbauprämien und Darlehen haben wir uns um Auskunft an die Bergwerksdirektion gewandt.

Kameraden!

Am 8. März werden die Arbeitnehmerbeisitzer zum Berg-Gewerbegericht gewählt. Zur Anwendung kommt die Verhältniswahl. Alle unsere wahlberechtigten Mitglieder müssen wählen. Eine gute Vorbereitung der Wahl ist notwendig. Nur dadurch kann ein günstiges Wahlergebnis für den Gewerkverein erzielt werden. Die tätige Mitarbeit eines jeden Gewerkvereinlers ist erforderlich. Alle Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner, Sicherheitsmänner, Knappschaftsälteste und Vorstände der Jugendgruppen müssen für die Kandidaten des Gewerkvereins eifrig und unermüdlich werben.

Dieselbe teilt uns daraufhin folgendes mit:

An den Gewerkverein christl. Bergarbeiter Deutschlands
zu
Saarbrücken 2.

Bezüglich der Anrechnung der in Franken eingezahlten Abzüge auf Hausbaudarlehen der früheren preußischen Verwaltung habe ich mich mit der Abwicklungsstelle in Bonn in Verbindung gesetzt, welche mir erwidert, daß die Gerüchte über eine Anrechnung zu 3 oder 4 Mk. für 1 Frank unbegründet sind. Die abgelieferten Beträge werden seitens der hiesigen Verwaltung je nach der Höhe der Summe alle 1—2 Monate an das Bankhaus Grobe-Henrich u. Cie. in Saarbrücken abgeführt, welche die Beträge der Abwicklungsstelle in Mark zum jeweiligen Tageskurs gutschreibt. So kommt für die Zeit vom 1. April 1921 bis Ende September 1921 ein Kurs von etwa 8.60 Mk. in Anrechnung. Die im Bezirk umlaufenden Gerüchte sind darauf zurückzuführen, daß den Arbeitern jetzt die Abrechnungen für 1920 bis Ende März 1921 bekannt wurden. Für diese Zeit stellt sich der Kurs auf etwa 4.30 Mk. Die Beiten der Bergarbeiter in der Zeit vom April bis September überzahlten Beträge werden in einigen Wochen zur Rückzahlung kommen.

gez. Cuvinot.

Ein Gerichtsurteil

Im Namen der Regierungskommission.

In der Privatklagesache des Bergarbeiters Ludwig Hetterich in Saarbrücken 2, Privatkläger

gegen

den Bergmann Michel Klein in Neunkirchen, geb. daselbst am 19. 11. 1864, verheiratet,

angeklagt wegen Beleidigung

hat das Schöffengericht in Lebach in der Sitzung vom 11. Januar 1922, an welcher teilgenommen haben:

Ger.-Assessor Levy, als Vorsitzender,
Bellmann Peter,
Schütte Gustav, als Schöffen,
Gerv. Florin, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 500 Mark, ev. zu 20 Tagen Gefängnis und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, den erkennenden Teil des Urteils binnen eines Monats seit der Rechtskraft, auf Kosten des Angeklagten, je 1mal im „Saar-Bergknappen" und im „Bergarbeiter" öffentlich bekannt zu machen.

gez. Levy. Florin.

Dr. Ludwig Weber †

Am Sonntag, den 29. Januar 1922, ist in Bonn der Vorsitzende des Gesamtverbandes der Evang. Arbeitervereine Deutschlands, Pastor Dr. Weber, im 76. Lebensjahre gestorben. Mit Ludwig Weber ist einer der markantesten Führer der evangelischen Arbeitervereinsbewegung dahingegangen. Seine Wirksamkeit auf christlich-sozialem Gebiet war nicht nur vorbildlich, sondern hat dem Verstorbenen in ganz Deutschland Achtung und Ansehen verschafft. Die soziale Not des Arbeiterstandes und der ärmeren Bevölkerung ging ihm zu Herzen und eiferte ihn zur praktischen Hilfsbereitschaft an. Kein Wunder, wenn er in der eifrigen Betätigung in der evangelisch-sozialen Bewegung führend wurde und bis ins hohe Alter hinein rastlos tätig war. Der Verstorbene zeichnete sich besonders aus durch seine vaterländische Gesinnung und seine weitherzige Toleranz Andersgläubigen gegenüber. Er war ein Freund und Helfer der Bergleute. An unserer letzten Generalversammlung in Heydorf nahm er teil. Trotz seines hohen Alters hat er sich nicht abhalten lassen, nach Heydorf zu kommen. In seiner Begrüßungsansprache sprach er seine Befriedigung über den Fortschritt der Bergleute und des Gewerkvereins aus. Mit jugendlicher Begeisterung erinnerte er an die früheren Kämpfe der Bergleute um ihre Gleichberechtigung und Anerkennung. Dr. Weber war ein Arbeiterfreund und ehrlicher Mitheiser am Aufstieg des Arbeiterstandes. Im Gewerkverein wird sein Andenken stets erhalten bleiben.

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Tongruben Hettenleidelheim-Eisenberg. Am 28. Dezember hatte die Belegschaft der Tongruben zur Lohnfrage Stellung genommen. Von den Firmen wurde die Zahlung eines Stundenlohnes verlangt, der für den bestbezahlten Kameraden auf 13 Mark kommen sollte. Selbst wenn die gestellte Forderung restlos erfüllt worden wäre, würde die Bezahlung in Anbetracht der ungemein schweren Arbeitsverhältnisse noch ungenügend sein. Am 17. Januar wurde mit dem Verband der Grubenbesitzer in eine Aussprache über die Forderungen eingetreten. Nach langer Beratung wollte man ob 1. Januar für die über 20 Jahre alten Kameraden eine Lohnerhöhung von 2 Mk. pro Stunde geben. Die gemachten Zugeständnisse waren ungenügend. Der Schlichtungsausschuß in Ludwigshafen hat in einer Verhandlung vom 3. Februar durch Schiedsspruch die Zahlung folgender Löhne angeordnet:

Zu den bisher gezahlten Grundlöhnen und Teuerungszulagen kommt vom 1. Januar ab eine weitere Zulage:

Für Vorarbeiter mehr pro Stunde	2.50	Mark
„ Vollhauer mehr pro Stunde	2.50	„
„ Lehrhauer über 20 Jahre	2.50	„
„ Schlepper über 19 Jahre	1.90	„
„ Schlepper über 18 Jahre	1.55	„
„ Schlepper über 17 Jahre	1.20	„
„ Schlepper über 16 Jahre	0.80	„
Für Tagesarb. über 20 J. mehr pro Stunde	2.50	„
„ „ „ 19 „ „ „ „	1.90	„
„ „ „ 18 „ „ „ „	1.50	„
„ „ „ 17 „ „ „ „	1.20	„
„ „ „ 16 „ „ „ „	0.80	„
„ „ „ 14 bis 16 „ „ „ „	0.50	„

Die Maschinenführer nehmen an diesen Lohnerhöhungen je nach Alter Anteil. Für die, mit dem Abladen des Tones beschäftigten Kameraden gilt der Satz von 2.50 Mark pro Stunde. Wenn die erreichten Erfolge auch nicht restlos befriedigen, so erhält der Kamerad doch eine erhebliche Summe an Lohn nachgezahlt. Die Vereinbarung soll bis 15 Februar Geltung haben.

Im Laufe der Verhandlungen hatte Herr Dr. Schiffer es für notwendig befunden, auf einen Artikel eines Zentralblattes aufmerksam zu machen, der ausrechnet, daß die Brotpreiserhöhung nur eine Erhöhung des Stundeslohnes von 11 Pfennig bedingt. Diese Behauptung wollen wir jetzt und später noch mündlich gebührend würdigen. Nicht das Zentralblatt, sondern die Staatsregierung hatte diese Berechnung aufgestellt. Herr Dr. Schiffer konnte bei genauem Durchlesen des Artikels dies selbst feststellen. Weiter hat Dr. Schiffer versäumt, anzugeben, daß dieselbe Stelle auch ausgerechnet, daß die Erhöhung des Brotpreises für eine vierköpfige Familie eine jährliche Mehrbelastung von 1092 Mark ausmacht. Leider werden bei diesen Preisumstellung auch die Bäcker noch ein bestimmtes Mehr aufrechnen, sodaß die Belastung der Familie eine erheblich höhere sein wird. Ueber all dies werden wir gelegentlich uns unterhalten müssen. Soweit möchten wir die Kameraden um einen weiteren Ausbau der Bewegung bitten.

Grube Dilsburg. Eine Kameradschaft hat die Fortsetzung eines Verbindungsschlages in der 1. Sohle Schacht 5 übertragen erhalten.

Der Betriebspunkt steht in sehr brüchigem Gebirge und wie groß die Schwierigkeiten sind, mag für den Fachmann erklärlich sein durch die Tatsache, daß vor Ort ein Nachfall von 4 bis 5 Meter einfach nicht zu vermeiden ist. Dazu kommt eine sehr schwierige Förderung, die komplizierter nicht mehr gut denkbar ist.

Im Dezember konnte auf das vorhandene Gedinge der Lohn nicht mehr verdient werden. Dies war ein Grund für Herrn Fahrsteiger Günther zum strafen. Die Kameradschaft, 8 Mann stark, wurde mit je zwei Franken Strafe belegt wegen — Minderleistung.

Auf welche Bestimmung sich diese Strafe stützt, wird das Geheimnis des Fahrsteigers Günther bleiben.

Die Produktion der Saargruben im Jahre 1920/21

Die Förderung der Saarbergleute betrug im Jahre 1921 9 823 760 Tonnen gegenüber 9 410 000 Tonnen im Jahre 1920. Im Jahre 1919 wurde ein Förderergebnis aufgebracht von 8 920 000 Tonnen (1913 wurden 13 217 000 und 1914 10 032 000 Tonnen Kohlen gefördert).

	1920		1921	
Januar	727 465	Tonnen	877 917	Tonnen
Februar	743 063	„	671 276	„
März	839 874	„	847 608	„
April	734 665	„	883 083	„
Mai	709 766	„	797 452	„
Juni	763 616	„	860 209	„
Juli	800 048	„	889 656	„
August	702 680	„	930 762	„
September	811 010	„	903 689	„
Oktober	847 003	„	748 554	„
Novem[illegible]r	797 998	„	734 583	„
Dezember	872 889	„	928 496	„
Insgesamt	9 410 000	Tonnen	9 823 700	Tonnen

Nachruf. Am Montag, den 30. Januar, verunglückte auf Grube Schwalbach unser Mitglied Jakob Sander im jugendlichen Alter von 21 Jahren durch plötzlich hereinbrechendes Gestein derart, daß der Tod auf der Stelle eintrat. Wir verlieren in ihm einen vorbildlichen Verfechter unserer christlichen Ideale. Sein ruhiges und solides Betragen machte ihn beliebt bei allen, die Umgang mit ihm hatten. Wir werden sein Andenken in Ehren halten. Er ruhe in Frieden.

Der Vorstand der Zahlstelle Hülzweiler.

Nachruf. Am 26. Januar ds. Js. verschied nach langem, mit großer Geduld ertragenem Leiden unser Kamerad, der pensionierte Bergmann Jakob Ney in Selterbach. Derselbe war Mitbegründer der hiesigen Zahlstelle und war stets bestrebt, die Fahne des Gewerkvereins hochzuhalten. Ein ehrendes Andenken werden wir ihm bewahren. Er möge ruhen in Frieden.

Der Vorstand der Zahlstelle Köln.

Tauschmann gesucht. Die Brüder Johann, Aloys und Adolf Karmann aus Seelbach, beschäftigt auf Grube Altenwald (Kolonieschacht) wünschen sich mit Kameraden nach Grube Jägersfreude zu vertauschen. Diesbezügliche Mitteilungen sind an das Bezirksbüro Neunkirchen/Saar (Wilhelmstraße 7) zu richten.

Bekanntmachung

Der 7. Wochenbeitrag (Woche vom 12. bis 18. Februar) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantw.: Jakob Michels, Saarbrücken.
Druck: Saarbrücker Druckerei- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Saarbrücken.
Verl. des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands.